

**Auf einen Blick:
Typische Fehler im Literaturverzeichnis**

- Es fehlen Werke, auf die im Text oder in den Fußnoten Bezug genommen wird.
- Es sind Werke verzeichnet, auf die weder im Text noch in den Fußnoten Bezug genommen wird.
- Die Werke sind nicht in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- Die bibliografischen Angaben zu den einzelnen Werken sind nicht vollständig oder entsprechen nicht den Vorgaben.
- Die Angaben sind nicht stimmig, z. B. werden die Verfasser einzelner Werke teils mit, teils ohne oder mit abgekürztem Vornamen geführt.
- Ein und dasselbe Werk wird unter verschiedenen Autorennamen, unter verschiedenen Titeln bzw. in unterschiedlichen Publikationsformen mehrfach aufgeführt.

Fehler, die die Literaturliste betreffen

- Die aufgeführte Literatur ist nicht aktuell, z. B. weil das Werk als solches veraltet ist oder weil zwischenzeitlich neuere Auflagen erschienen sind.
- Bedeutsame Fachliteratur wird nicht ausgewertet.
- Es sind unnötig viele Internetquellen oder überwiegend Studien- und Ausbildungsliteratur herangezogen worden.
- Einzelne Literaturgattungen, insbes. Beiträge aus Fachzeitschriften, Monografien o. ä. werden vernachlässigt.

3.1.8 Text

Der Textteil ist das **Herzstück der Arbeit**. Im zweiten Abschnitt dieser Schrift wurde hierzu das für seine Erstellung Wesentliche ausgeführt. Hier geht es nun um das „Beiwerk“ zum Text. Dazu gehört vor allem das richtige Zitieren.

3.1.8.1 Zitate

Zitieren

bedeutet die **Wiedergabe schriftlicher oder mündlicher Äußerungen anderer**, mit denen sich der Verfasser einer wissenschaftlichen Arbeit auseinandergesetzt hat.¹⁵⁵

In rechtswissenschaftlichen Arbeiten handelt es sich dabei insbesondere um die Wiedergabe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, von Gerichtsentscheidungen und von Äußerungen der Literatur.

Auf das Verwaltungshandeln bezogen ist richtiges Zitieren aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) geboten, der die Angabe der Rechtsgrundlagen einer Verwaltungsentscheidung und somit auch richtiges Zitieren verlangt.¹⁵⁶

Folgende **Zitierregeln** sind zu beachten:¹⁵⁷

1. Zitate sind als solche zu kennzeichnen.

Zitate dienen einerseits dazu, die Behauptungen und Feststellungen des Verfassers zu belegen bzw. sie kritisch zu hinterfragen; andererseits soll der Leser die Gedanken des Verfassers und das von ihm herangezogene Schrifttum nachprüfen können.

Es entspricht der wissenschaftlichen Arbeitsweise, die Wiedergabe fremder Gedanken **auszuweisen**. Der Grundsatz wissenschaftlicher Objektivität, Offenheit und Redlichkeit gebietet es daher, Gedanken anderer, die der Verfasser übernommen oder sonst wie in der eigenen Arbeit verarbeitet hat, durch Quellenangabe nachprüfbar zu machen.

¹⁵⁵ Ähnlich Franck, Wissenschaftliche Texte schreiben, S. 150.

¹⁵⁶ Vgl. Linhart, § 9 Rdnr. 1.

¹⁵⁷ Vgl. auch Rost/Stary, S. 179 ff.